

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Buchprüfung bei einem Minderkaufmann nur beschränkt zulässig!

Im Laufe eines anhängigen Steuerermittlungsverfahrens hat das Finanzamt als Ermittlungsbehörde das Recht, zum Zwecke der Nachprüfung der Angaben eines bestimmten Steuerpflichtigen dessen Bücher und Geschäftspapiere einzusehen (siehe auch „Prüfungsrecht, Beschlagnahme und Durchsuchungen“ in Nr. 44 der UHRMACHERKUNST). Ganz verschieden von diesem besonderem Nachprüfungsrecht ist die Befugnis des Finanzamts, Buch- und Betriebsprüfungen lediglich allgemein in Ausübung der Steueraufsicht anzuordnen. Die rechtliche Grundlage für diese Steueraufsicht bietet § 162 Abs. 9 der Reichsabgabenordnung: „Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.“ Diese Bestimmung kann aber nur insofern zur Steueraufsicht führen, als nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen sind. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat zwar diese Verpflichtungen, die ihm nach solchen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 38) ist der Vollkaufmann, d. h. in der Regel derjenige, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist und der demzufolge Handelskammerbeiträge zu entrichten hat, verpflichtet, Bücher zu führen. Diese für Vollkaufleute gegebene Vorschrift findet auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

Für Minderkaufleute, also Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, besteht die handelsgesetzlich geregelte allgemeine Buchführungspflicht nicht. Wer nicht Vollkaufmann ist, hat in unserem Gewerbe nur die Pflicht, nach § 13 des U.-St.-G. die Entgelte täglich aufzuzeichnen, damit letztere festgestellt werden können. In dieser Hinsicht ist durch § 14 U.-St.-G. noch besonders neben § 162 R.-A.-O. die Steueraufsicht vorgesehen. Die hier nach im Interesse der Umsatzsteuer verlangte Aufzeichnungspflicht und angeordnete Steueraufsicht kann aber nicht zur Folge haben, daß nunmehr gegen jeden Umsatzsteuerpflichtigen nach § 162 R.-A.-O. jederzeit im Wege der Steueraufsicht eine Prüfung über die durch die Umsatzsteuer geforderten Aufzeichnungen hinaus ohne weiteres möglich ist. Wenn der Minderkaufmann freiwillig Bücher führt, so unterliegt er deswegen noch nicht der Steueraufsicht, wie sie nach dem oben angezogenen § 162 Abs. 9 R.-A.-O. vorgesehen ist, weil er rechtlich nur beschränkt buchführungspflichtig ist, indem er lediglich die Umsatzentgelte aufzuzeichnen hat.

Mit dieser Frage hat der Reichsfinanzhof sich in seinem Urteil vom 18. September 1929 IV A 177/29 beschäftigt. Ein freiwillig buchführender Handwerksmeister war vom Finanzamt aufgefordert worden, sämtliche Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen bereit zu halten, da er einer Buch- und Betriebsprüfung, die sich auf sämtliche Steuerarten mehrerer Jahre erstrecken würde, unterzogen werden sollte. Hiergegen wurde Beschwerde erhoben, die der Präsident des Landesfinanzamts als unbegründet zurückwies; das Prüfungsrecht sei nicht davon abhängig, daß rechtliche Verpflichtung zur Buchführung bestehe, es genüge die Tatsache

der Buchführung, im übrigen ergebe sich auch die Befugnis zur Vornahme der angeordneten Buchführung aus § 14 U.-St.-G. Das nachstehend auszugsweise wiedergegebene Urteil des Reichsfinanzhofs ist von grundlegender und recht weittragender Bedeutung:

„Es besteht keine gesetzliche Vorschrift und kann auch nicht aus dem Sinn und Zweck des § 162 Abs. 9 R.-A.-O. gefolgert werden, den Fall der freiwilligen Buchführung den im Gesetz nur aufgeführten Fall der rechtlichen Verpflichtung zur Buchführung gleichzustellen. Hiernach kann die Steueraufsicht nur zur Überwachung der Umsatzsteuerpflicht ausgeübt werden. Wenn die Ausführungsbestimmungen zum U.-St.-G. § 18 Abs. 2 vorschreiben, »Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf das gesamte Geschäftsgebaren des Steuerpflichtigen, soweit es für die Besteuerung von



Fenster Oberliesen, 4. Preis. Korrekte vorbildliche Anordnung, zweckmäßiges Verkaufsfenster, in der Mitte wäre anstatt der 6 Uhren ein bildlicher Blickfang anzubringen.

Bedeutung ist«, so kann sich das Wort Besteuerung selbstverständlich nur auf die Umsatzbesteuerung beziehen. Auch die Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die § 18 der Ausführungsbestimmungen erwähnt, bezieht sich nur und kann sich nur auf solche Schriftstücke, Geschäftsbücher und Schriftwechsel beziehen, die für die Umsatzbesteuerung von Bedeutung sind. Als solche können auch die Bücher, die zum Zwecke der Erfolgsermittlung freiwillig geführt werden, in Betracht kommen, da sie Eintragungen enthalten werden, die sich auf umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen beziehen, und insoweit würde auch das Verlangen auf Vorlegung dieser Bücher gerechtfertigt sein. Andere Bücher und Aufzeichnungen, z. B. solche, in denen der Steuerpflichtige lediglich Ausgaben eingetragen hat, würden aber von der Vorlegungspflicht ausscheiden. Die vorstehenden Darlegungen ergeben, daß die Anordnung des Finanzamts, daß die Buch- und Betriebsprüfung sich auf sämtliche Steuerarten erstrecken soll, der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Forderung des Finanzamts, »sämtliche Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, ist deshalb nur mit der Einschränkung gerechtfertigt, soweit sie sich auf die Umsatzbesteuerung beziehen, aber nicht auch insoweit, als es sich um Unterlagen für andere Steuerarten handelt«.